Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. Januar 2010

Art. 8bis (neu): Das Versicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Randtitel: Versicherungsgericht

Art. 23 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 50 Abs. 2, Art. 51 bis 53, 55, 56, 59 bis 61, 63 bis 65, 66 und 68 bis 96 werden aufgehoben.

Art. 24 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 7bis Abs. 1 Bst. c: von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;

Art. 30 Abs. 3 (neu): Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.

Art. 30bis: Gesetzliche Fristen haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Randtitel: Gesetzliche Fristen

Art. 30ter (neu): *Art. 30bis wird zu Art. 30ter (neu).*

Art. 41bis (neu im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung):
Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet ___ über Rekurse gegen Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden.

Randtitel: b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission ___

Art. 93ter Abs. 2: *Abs. 2 wird aufgehoben.*

Art. 98 Abs. 3 Bst. c (neu im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung):
bei Abstimmungsbeschwerden.

Art. 28: Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet. Die Änderung von Art. 41bis und 93ter Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 werden ab Rechtsgültigkeit dieses Erlasses angewendet.